

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

14. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 30. Dezember 2005

Nr. 8/2005

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)	1- 4
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	4-11
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)	11-15
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragssatzung)	15-21
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel) Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	22-23
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die August-Bebel-Straße (von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbaue der Verkehrsanlage)	24-26
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12) Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	27-29
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Forster Straße, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen	30-32
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Bahnhofstraße (von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)	33-35
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus Nr. 2 bis 6)	36-38

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung)	39
1. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsbereich der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)	39-40

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Beschlüsse der 13. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 16. Dezember 2005	40-42

Andere Bekanntmachungen

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“/ Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde	43
Bekanntmachung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2006	44

Nichtamtlicher Teil

	Seite
Aus dem Rathaus: Neujahrsgruß des Bürgermeisters	44
Stellenausschreibungen für Auszubildende in der Stadt Forst/ Tief- und Gartenbauamt/ Bauverwaltungsamt/ Info zur Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen/ Schülerkunstpreis 2005	44-45
Vereine: Veranstaltungspläne Diakonie/ DRK/ Caritas	46
Gratulationen Dezember 2005	47
Sonstiges: Wahl d. Rosenkönigin '06/ Weihnachtsmarkt '05	47-48
Impressum	48

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) und Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in der Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Aufwandes der Stadt. Für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts gemäß Grundgesetz bereits hergestellt worden sind, kann nach dieser Satzung ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen.

§ 2 – Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1.1 die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze

- a) bis zu einer Breite von 14 m in Wohngebieten, wenn die erschlossenen Grundstücke ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,
- b) bis zu einer Breite von 20 m, wenn die erschlossenen Grundstücke in Wohngebieten mehr als zweigeschossig und die erschlossenen Grundstücke in Gewerbegebieten ein- bis zweigeschossig bebaut werden können,
- c) bis zu einer Breite von 25 m als Erschließungsanlage in Gewerbegebieten, die mehr als zweigeschossig bebaut werden können sowie in Kern- und Industriegebieten.

1.2 die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 25 m.

1.3 die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m

1.4 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), die Bestandteil der unter 1.1 genannten Erschließungsanlagen sind, bis zu je 15 % der Fläche dieser Erschließungsanlagen.

1.5 Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 5 % der Fläche aller im Abrechnungsgebiet bzw. im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke (§ 7/2, a) und b) finden Anwendung.

1.6 Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

(2) Endet die Erschließungsanlage in einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in 1.1 a) und b) genannten Breiten um 8 m, die in 1.1 c) und 1.2 genannten Breiten um 12 m.

(3) Ist an den in Absatz 1, 1.1 bis 1.2 genannten Erschließungsanlagen eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung lediglich auf einer Straßenseite zulässig, so verringern sich die jeweils als beitragsfähig bestimmten Breiten um ein Drittel.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die in Abs. 1, 1.4 genannten Parkflächen und Grünanlagen und nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.

(6) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebietscharakter ergeben sich

- a) aus dem Bebauungsplan,
- b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
- c) in nicht beplanten Gebieten aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung des Abrechnungsgebietes; lässt sich ein Gebietscharakter und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in dieser Weise nicht ermitteln, so ist die in § 2 Abs. 1.1 b) festgelegte Breite beitragsfähig.

§ 3 – Umfang des Erschließungsaufwandes

(1) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Grunderwerb,
- b) die Freianlagen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie Randsteine,

e) die Herstellung der Radwege,

f) die Herstellung der Gehwege,

g) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Herstellung von Wohnwegen bzw. Fußwegen,

i) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,

j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

(2) Der Herstellungsaufwand der Böschungen, Stützmauern, Treppen, Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch dann beitragsfähig, wenn diese Teileinrichtungen außerhalb der in § 2 genannten Breiten der Erschließungsanlage liegen.

(3) Zu dem Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.

§ 4 – Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt (Übernahmekosten nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

§ 5 – Abrechnungsgebiet

(1) Die durch Erschließungsanlagen nach § 2 oder Abschnitte von Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke bilden unter Berücksichtigung der in § 7 dieser Satzung getroffenen Bestimmungen das Abrechnungsgebiet.

(2) Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen kann auch für Abschnitte von Erschließungsanlagen erfolgen.

(3) Für mehrere Erschließungsanlagen kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden, wenn Straßen, Wege oder Plätze von anderen Straßen, Wegen oder Plätzen derart abhängen, dass die Grundstücke durch die Gesamtheit der Anlagen erschlossen werden.

§ 6 – Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes:

- die Grundstücksfläche

- reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht,

- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen,

- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
- für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Im Einzelnen trägt der vom-Hundert-Satz:
- 3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
3.2 mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
- (7) Bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 50 v.H.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt), sind die nach Abs. 3 Ziffern 1-7 sich ergebenden von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- § 8 – Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**
- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage gesondert beitragspflichtig.
- (2) Eckgrundstücke (Grundstücke an mehreren aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen) und Grundstücke, die durch mehrere anbaufähige Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden und für die eine Bebauung mit Wohngebäuden zulässig ist, sind zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen, jedoch sind nur je 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
- a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Erschließungsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Erschließungsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung für Eckgrundstücke;
 - b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen zur anderen Erschließungsanlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der anderen Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (5) Der Beitragsausfall geht zu Lasten der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.
- (6) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
- a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen;
 - c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.
- § 9 – Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**
- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
 - b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
 - b) diese gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn die befestigten Teile entsprechend Punkt 1 hergestellt und die unbefestigten Teile entsprechend Punkt 2 gestaltet sind.
- (4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind endgültig fertig gestellt, wenn sie entsprechend der jeweiligen durch Satzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Planung errichtet und ihre Wirksamkeit von amtlich anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist. Die Stadtverordnetenversammlung legt durch Satzung auch den Bereich der von der Anlage geschützten Grundstücke im Baugebiet fest.
- § 10 – Kostenspaltung**
- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für:
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) deren Freilegung,
 - c) Herstellung der Fahrbahnen,

- d) Herstellung der Gehwege,
- e) Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Herstellung der Radwege,
- h) Herstellung der Grünanlagen, die Bestandteile der Erschließungsanlage sind,
- i) Herstellung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- j) unselbständige Parkflächen,
- k) Mischflächen

Mischflächen i.S. von k) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c), d), g), h) und j) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gleichung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionsbenennung verzichten.

- (2) Die Absätze 1 a) bis i) finden für die Erschließungsgebiete (Erschließungseinheiten) sinngemäß Anwendung.

§ 11 – Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder

nicht im vollen Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist (§ 133 Abs. 3 BauGB).

§ 12 – Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 – Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften

Die Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 18.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 54, 64, 65, 66, 67, 72 und 76 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302 ber. GVBl. I S. 62), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) und die §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2005 die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Für unverschmutztes Niederschlagswasser hat die Stadt keine Beseitigungspflicht.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt betrieben und unterhalten werden. Die Stadt lässt je nach den örtlichen Verhältnissen getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder nur ein Entwässerungssystem zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren/Mischkanalisation) erstellen. Die Anschlussberechtigten haben die Pflicht, das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder in ein Gewässer einzuleiten.

Ausgenommen hiervon ist die rechtmäßig bestehende Einleitung von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, das auf Gebäuden und befestigten Flächen des Grundstückes anfällt. Jeder Grundstückseigentümer eines Grundstückes in den Straßen, wo eine Niederschlagswasserkanalisation betriebsbereit vorhanden ist und die Einleitung tatsächlich möglich ist, auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die örtlichen bebauten und befestigten Flächen eine Besei-

tigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht zulassen, ist verpflichtet, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen. Für bestehende genehmigte Einleitungen von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist der Nachweis der Genehmigung durch den Eigentümer zu erbringen.

- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und in ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- (2) **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich genutzten Böden gemäß gesetzlicher Bestimmungen aufgebracht zu werden.
- (3) **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) **Mischsystem**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

(5) Trennsystem

Im Trennsystem wird Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser im Niederschlagswasserkanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.

(6) Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Dies ist in der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

(7) Anschlussleitungen

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück. Um die Grundstücke mit der öffentlichen Abwasseranlage zu verbinden, ist es erforderlich, die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Straße zu verlegen. Um einen einwandfreien Zustand der Anschlüsse zu gewährleisten, wird die Stadt die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und alle sonstigen Maßnahmen selbst vornehmen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer durchführen lassen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück bis zum Gebäude. In Druckentwässerungsnetzen ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

(10) Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) Anschlussnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statt-

haften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 3 – Anschluss- und Benutzerrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die vor seinem Grundstück bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
 - (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des verschmutzten Niederschlagswassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- § 1 (2) letzter Satz bleibt unberührt.
- (3) Die von Dritten, z. B. von wasserwirtschaftlichen Verbänden ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche von der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechtes wie auch des Benutzungsrechtes den stadteigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 4 – Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 3 (1) geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Anlage angeschlossen werden können, wobei die öffentliche Abwasseranlage in der Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlegt sein muss.
Es wird, soweit möglich, auch auf solche Grundstücke ausgedehnt, welche nur an einem außerhalb der Stadt liegenden Kanal Anschlussmöglichkeiten haben.
Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen.
Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss entsprechend § 4 Abs. 1 wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 – Einleitungsbedingungen sowie Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Abwässer, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen, die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nachteilig beeinflussen, die Klärschlammabeseitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen oder Vorfluter schädlich verunreinigen, dürfen in die Abwasseranlage oder Grundstücksentwässerungsanlage nicht eingeleitet werden.
Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Abs. 3 festgelegten Grenzwerte und Emissionswerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls kann sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.
- (2) In die Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die die Leitungen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehrriech, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe,

Textilien Mist, Schlacht- und Küchenabfälle, Schlempe, Brauereirückstände und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;

- b) Blut, Karbid, Pflanzenschutzmittel, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 3 Grenzwerte und Emissionswerte festgestellt sind;
- c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder unzumutbare üble Gerüche entwickeln können, z. B. Schwefelwasserstoff oder Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden;
- d) Tierische Fäkalien sowie Silosickerwasser;
- e) Abwässer, die wärmer als 35 °C sind;
- f) pflanzen- und bodenschädigende Abwässer;
- g) Sickerwasser und sonstiges Grundwasser, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragte zur zeitlich begrenzten Einleitung anlässlich einer Bautätigkeit.
- h) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßiger Schaumbildung führen.
- i) Abwässer, durch die die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) erschwert bzw. nicht erfüllt werden können.

- (3) Abwässer dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn deren chemische und physikalische Eigenschaften unter den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung ATV liegen und den Anforderungen entsprechend der Abwassertechnischen Verordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

1. Allgemeine Grenzwerte

a) absetzbare Stoffe ohne toxische Metallverbindung	10 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
b) absetzbare Stoffe mit toxischen Metallverbindungen	0,3 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
c) Leitfähigkeit	10 000 µ-s/cm	
d) ph-Wert	10,0	jedoch nicht geringer als 6,5

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle und Fette)

a) direkt abscheidbar (gem. DIN 4040)	100,0 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen	250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (gem. DIN 1999)	20,0 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe gesamt	100,0 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,50 mg/l
c) LHKW, je Einzelstoff	0,10 mg/l
d) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

5,0 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As)	0,50 mg/l	i) Kupfer	1,00 mg/l
b) Antimon (Sb)	0,50 mg/l	j) Nickel (Ni)	2100 mg/l
c) Barium (Ba)	5,00 mg/l	k) Quecksilber (Hg)	0,10 mg/l
d) Blei (Pb)	1,00 mg/l	l) Selen (Se)	2,00 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,50 mg/l	m) Silber (Ag)	1,00 mg/l
f) Chrom 6wertig (Cr)	0,20 mg/l	n) Zink (Zn)	5,00 mg/l
g) Chrom (Cr)	1,00 mg/l	o) Zinn (Sn)	5,00 mg/l
h) Cobalt (Co)	2,00 mg/l		

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Amonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N) gesamt	200,0 mg/l
b) freies Chlor (Cl ₂)	2,0 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
d) Cyanide, gesamt (CN)	20,0 mg/l
e) Fluorid (F)	50,0 mg/l
f) Stickstoff aus Nitrat (NO ₂)	10,0 mg/l
g) Sulfat (SO ₄) und Sulfit (SO ₃) gesamt	600,0 mg/l
h) Sulfid und Schwefelwasserstoff (H ₂ S) gesamt	2,0 mg/l
i) Phosphatverbindungen (PO ₄ -P)	50,0 mg/l

8. Weitere Organische Stoffe

a) Wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenol (C ₆ H ₅ OH)	100,0 mg/l
b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
c) Detergentien	80,0 mg/l

9. Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“

100,0 mg/l

10. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen die Schlammabreinigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

11. Nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserabreinigung sicher zu stellen.

- (4) Wird ausweislich der Stichproben ein Grenzwert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, weitere Proben zu nehmen und zu untersuchen, und zwar zunächst zehn 24-Stunden-Mischproben, die im arithmetischen Mittel folgende Emissionswerte für Schadstoffe nicht überschreiten dürfen:

a) C 1- und C 2-Chlorkohlenwasserstoffe	2,00 mg/l
b) Arsen (As)	0,50 mg/l
c) Blei (Pb)	2,00 mg/l
d) Cadmium (Cd)	0,30 mg/l
e) Chrom 6wertig (Cr)	0,30 mg/l
f) Chrom (Cr) gesamt	2,00 mg/l
g) Cobalt (Co)	2,50 mg/l
h) Cyanid (leicht freisetzbar) (CN)	0,50 mg/l
i) Kupfer (Cu)	1,00 mg/l
j) Quecksilber (Hg)	0,03 mg/l
k) Selen (Se)	0,50 mg/l
l) Silber (Ag)	0,50 mg/l
m) Zink (Zn)	2,50 mg/l
n) Zinn (Sn)	2,50 mg/l
o) Sulfat (SO ₄) und Sulfit (SO ₃) gesamt	300 mg/l

Darüber hinaus gelten die festgesetzten Schwellenwerte der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend dem WHG und dem Brandenburgischen Wassergesetz.

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24-Stunden-Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlussnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder sonstiger Anordnungen bewirkt ist, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird; bei mehr als einer 24-Stunden-Mischprobe ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden. Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

- für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück,
- für vorgeklärtes sonstige vorbehandeltes Abwasser (Abs. 1) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage.

Die 24-Stunden-Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen.

Sämtliche Proben sind – soweit möglich – nach DIN 38400 ff. für deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen. Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

1. Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann die Stadt verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
2. Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.
3. Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass eine Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im Übrigen die Stadt.
5. Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
6. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
7. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen, der beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Im Einzelfall können insbesondere entsprechende Frachtbegrenzungen erhoben werden.
8. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vor-

richtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die Verwaltungsvorschrift über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 des Landes Brandenburg maßgebend.

Leichtflüssigkeitsabscheider sind halbjährlich entsprechend der Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb zu warten. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach 2 Jahren zu entnehmen.

Abscheideranlagen für Fette sind entsprechend der DIN 4040 auszulegen und zu betreiben. Die Entleerungsintervalle sind so zu bestimmen, dass die Speichermenge des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden. Der Abscheider ist jedoch mindestens einmal monatlich zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Der Einsatz biologischer Mittel zur Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

§ 6 – Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.

Voraussetzung ist, dass das Grundstück an einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Anlage liegt oder eine sonstige tatsächliche und rechtliche Kanalanschlussmöglichkeit besteht.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist analog anzuwenden.

- (2) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, welche Straßen und Ortsteile als mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen gelten und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfähigkeit dieser Anlage bekannt gegeben worden ist.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt oder deren Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 7 – Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 8 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 9 – Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 GO von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Baubetrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 5 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (6) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 – Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei erstmaliger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Antrag einen Monat nach Erhalt des Antragsformulars beim Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen amtlichen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand + vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes (> 1:500) einschließlich geplanter Gebäude und Trassenführung der Grundstücksleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (nur im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich)
 - b) einen Lageplan mit vorhandenem Gebäudebestand
 - c) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein
 - d) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung entsprechend Indirekteinleiterverordnung – IndV) der Unteren Wasserbehörde.
 - e) bei Gebäuden mit besonderer Nutzung ein Grundriss des Kellergeschosses mit eingetragenen sanitären Objekten
 - f) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten
 - g) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem)
 - h) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen
 - i) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 – Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Einsteigschächte bestimmt die Stadt. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Bereiches herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Stadt verändern oder verändern lassen.

§ 12 – Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Abwasserableitung getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Einsteigschachts (Revisionsschacht). Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten. Der Einsteigschacht muss der DIN EN 476 entsprechen und hat eine Nennweite von > 800 bis < 1000 mm aufzuweisen. Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten. Ist die Errichtung eines Einsteigschachtes nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) vorzusehen. Die Nennweite der Inspektionsöffnung darf nicht kleiner als 300 mm sein.
In Regenstandrohren der Dachentwässerung, die direkt an Anschlusskanäle angeschlossen sind, ist eine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mindestens 100 mm gemäß DIN 19530 bzw. DIN EN 1123 vorzusehen. Ist die Unterhaltung der Anschlusskanäle nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, trägt der Anschlussnehmer die der Stadt entstandenen Kosten.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen zum Einsteigschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen und sollte nur von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.
Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
Die Stadt ist berechtigt, die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer zu setzenden Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen. Dabei ist der Umfang der Maßnahme, die finanzielle Planung, Vorbereitungs- und Ausführungszeit zu berücksichtigen.
Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. werden bauliche Veränderungen vorgenommen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dieses der Stadt anzuzeigen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung und Abnahme.
- (7) Bei der Errichtung von Druckentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den entsprechenden Pumpen-

schacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück zu errichten.

§ 13 – Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasservorbehandlungsanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Einsteigschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein.
- (5) Die Anordnungen der Prüfbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.
- (6) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 – Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.
Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden, sofern diese nicht automatisch bei Rückstau schließen.
- (2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser oder das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Für die Funktionssicherheit der Absperrvorrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

III. Schlussvorschriften

§ 15 – Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 – Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt und deren Beauftragte unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt und deren Beauftragten mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder einem von ihr Beauftragten mitzuteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beiträge, Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt und deren Beauftragten zu melden.

§ 17 – Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 – Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 19 – Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 – Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 14 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr widriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B.

bei Reinigungsarbeiten der öffentlichen Abwasseranlage im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bedingungen nach § 13 vom Anschlussnehmer eingehalten wurden.

§ 21 – Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetreibende. Sie werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsmittel und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 1 Abs. 2 unverschmutztes Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen nicht beseitigt oder nicht in einen Graben einleitet,
 - § 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - § 7 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt oder Abwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 12 Abs. 5 Entwässerungsanlagen, die nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen, nicht angepasst,
 - § 12 Abs. 7 den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück nicht errichtet,
 - § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

- § 17 Abs. 1 die Altanlage nicht so herrichtet, dass sie nicht mehr benutzt werden kann.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 24 – Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl I BB S. 200) in der jeweils gültigen Fassung beruht.
- (2) Für die Entwässerungsgenehmigungen und Befreiungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 – Kostenersatz

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird ein Kostenersatz nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 26 – Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung wei-

tergeführt.

- (2) Abweichend von § 22 Abs. 1 gilt für den Zeitraum vom 20.03.1993 bis 24.09.2004:

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50,00 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 11 Punkt 2 Satz 2 gilt für den Zeitraum vom 01.07.1995 bis 24.09.2004:

Als Anschlussnehmer entsteht dieser Personenkreis nur, wenn zum Zeitpunkt des Anschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.03.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), §§ 23 und 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserableitung als eine einheitliche Einrichtung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) und der gültigen Gesetze.
- (2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalananschlussbeiträge),
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksanschlussleitung,
 - die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungs-

anlagen ist in der Fäkalienatzung (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

ABSCHNITT II – ABWASSERBEITRAG

§ 2 – Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalananschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. Grundstücke, welche bereits angeschlossen sind, für die
- eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, sofern die Voraussetzungen zur Nr. 1a) und b) erfüllt sind, oder tatsächlich angeschlossen wurden, sofern vor Inkrafttreten dieser Satzung der auf solche Grundstücke entfallende Kanalananschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist.

§ 4 – Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstückes, dem ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 das unterschiedliche Maß der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstückes berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
 - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, bleibt unberücksichtigt (Einzelfallentscheidung).
 - c) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen), die tatsächliche Grundstücksfläche, wobei Gräberfelder, Spielfelder und sonstige ähnlich genutzte Teilflächen unberücksichtigt bleiben.
 - d) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, sowie Grundstücke, die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.
Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) entsprechend § 4 Abs. 2d mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse entsprechend § 4 Abs. 3a und b
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vor-

handen und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Fläche im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen maßgebend. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosszahl und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 5 – Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche wird bei Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf 3,06 EUR festgesetzt.
- (2) Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, werden 2/3 und nur für Niederschlagswasser 1/3 des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.
- (3) Wird die Anschlussmöglichkeit erweitert, so ist der jeweilige Teilbetrag nachzuzahlen.

§ 6 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann. Die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück) ist erfolgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück).
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 7 – Vorausleistung

Es können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen, endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

§ 8 – Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 – Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III – KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 – Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 32,5 v.H. und von Niederschlagswasser 63,0 v.H. Aus den Kanalbenutzungsgebühren werden die nicht durch die Kanalanschlussbeiträge gedeckten Anteile für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage verwandt (Mischprinzip). Städtische Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 11 – Gebührenmaßstäbe

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden errechnet für:
- das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
 - das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und in offene Gräben, welche der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, erfolgt. Als Befestigung gelten: Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Ökopflaster und Rasengitterplatten. Als Berechnungseinheit gilt je angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.
 - das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Fläche mittelbar oder unmittelbar in den Schmutzwasserkanal erfolgt, multipliziert mit der vom Deutschen Wetterdienst für die Stadt Forst (Lausitz) gemeldeten Jahressumme der Niederschläge.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Frischwasser),
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser privater Wasserversorgungsanlagen)
- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr nach einer monatlichen Abwassermenge von 5 m³/Person berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge von 10 m³ für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadtwerke Forst GmbH sind berechtigt, für die Verwaltung der Wasserzähler ein Entgelt zu erheben. Die Höhe ist in den Ergänzenden Bestimmungen AVB Wasser V geregelt.

§ 12 – Höhe der Gebühren / Sonstige Abgaben

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser (Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Niederschlagswasser) 3,20 EUR.
- (2) Die Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal beträgt für jede angefangene 50 m³ tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,25 EUR.
- (3) In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.
- (4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal beträgt für jeden vollen m³ Niederschlagswasser (Jahressumme der Niederschläge x Fläche) 3,20 EUR.
- (5) Die sonstigen Abgaben für technische Serviceleistungen betragen für
- | | |
|---|-------------|
| - den Einsatz eines Schlammsaugwagens | 41,06 EUR/h |
| - den Einsatz eines Hochdruckspülfahrzeuges | 57,79 EUR/h |
| - den Einsatz einer mobilen Kamera | 47,54 EUR/h |
| - den Einsatz eines Nebelgerätes | 47,43 EUR/h |
| - den Einsatz eines Nass- und Trockensaugers | 23,57 EUR/h |
| - den Einsatz eines mechanischen Kanal- und Rohrreinigungsgerätes | 47,40 EUR/h |
| - den Einsatz eines Not-Strom-Aggregates | 0,90 EUR/h |
| - den Einsatz einer Tauchmotorpumpe | 0,60 EUR/h |
| - die An- und Abfahrt | 16,89 EUR |

§ 13 – Erhebungszeitraum

- (1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesezeitraum festgestellte Wassermenge (Frischwasser) verhältnismäßig aufzuteilen.
- (2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen (Frischwasser) die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

§ 14 – Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit der Rechnung der Stadtwerke Forst GmbH über die Erhebung von Wassergeld verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- (2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind auf den Gebührenbescheid in 11 gleichbleibenden Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche monatlich fällig sind. Die Abschlagsbeträge ermitteln sich anhand des Vorjahresverbrauchs. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung fällig.
- (3) Ist eine Gebührenänderung erfolgt, können die monatlichen Vorauszahlungsbeträge entsprechend angepasst werden.
- (4) Wird die Gebührenpflicht im Kalenderjahr erstmalig festgestellt, sind die gleichbleibenden Abschlagsbeträge entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs bei vergleichbaren Gebührenpflichtigen festzusetzen.

ABSCHNITT IV – KOSTENERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 15 – Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

§ 16 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist

der Stadt pauschal, nach einem Einheitssatz, in Höhe von 214,00 EUR pro laufendem Meter zu ersetzen. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Für alle Veränderungen und Beseitigungen einer Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt der Aufwand in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

§ 17 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen.

§ 18 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Der § 20 Abs. 5 gilt für die Erhebung eines Kostenersatzes nach Abschnitt IV entsprechend.

§ 19 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.

ABSCHNITT V – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 20 – Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Abwasserbeitrages und der Benutzungsgebühr ist, wer bei Entstehen der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 11/2a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Ist der Beitragspflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes aufweist“,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 21 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. § 20 Abs. 4 letzter Satz findet analog Anwendung.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 22 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 23 – Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 24 – Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt und den Stadtwerken Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11, 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 GO.

§ 26 – Überleitungsvorschriften

- (1) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.06.1995 bis 31.07.1999
- a) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für jeden vollen m³ Abwasser 4,95 DM
 - b) beträgt die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser pro Mindestberechnungseinheit (200 m²) im Jahr 74,00 DM je weitere 50 m² bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,50 DM
 - c) beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen für Sammelgruben pro m³ 18,47 DM für Kleinkläranlagen 29,95 DM

- (2) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.08.1999 bis 31.01.2003:
Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 5,75 DM
Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen beträgt
incl. Einsammeln und Befördern für Sammelgruben pro m³ 18,81 DM
incl. Einsammeln und Befördern für Kleinkläranlagen pro m³ 20,25 DM
Die Gebühr frei Kläranlage beträgt einheitlich pro m³ 4,13 DM
- (3) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.02.2003 bis 30.06.2004:
Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,94 EUR
Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt für jede angefangene 50 m² tatsächlich bebaut und befestigte Fläche im Jahr 15,70 EUR
In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.
- (4) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt zusätzlich § 4 Abs. 9 in folgender Fassung:
Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die ermittelten von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt für § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:
Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 29,10 v.H. und von Niederschlagswasser 25,41 v.H.

- (6) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 30.06.2004 folgendes:
Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal nach einem Einheitssatz in Höhe von 255,65 EUR (= 500,00 DM) pro laufenden Meter zu ersetzen.
- (7) Bei § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 30.06.2004 folgende Fassung:
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.1998, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt vom 18.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (2) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

ABSCHNITT I

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört

auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

- 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.4 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen und Parkplätze,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) gemeinsame Rad-/Gehwege,
 - 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergergeschäftsstraße
 - 1.6 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
 - 1.7 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen
 - 1.8 die Bauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 - 3.2 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Land- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	anrechenbare Breiten	
			Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	35 v.H.	65 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	35 v.H.	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	35 v.H.	65 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	85 v.H.	15 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	85 v.H.	15 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			85 v.H.	15 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
4. Fußgängergeschäftsstraßen				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.
5. Selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege				
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche				
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als **a) Anliegerstraße** Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.

b) Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr/Gemeindeverbindungsstraßen

Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinde und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Gemeindegebiet befindliche Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienende Straßen.

c) Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

d) Fußgängergeschäftsstraßen

Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

e) selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege

Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

f) Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

- (5) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

- für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welche grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, ist in analoger Anwendung des zutreffenden vom-Hundert-Satzes des § 5 Abs. 3 zu ermitteln.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungs-

plan weder die Geschosshöhe noch die Grundflächen- und Bau-massenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhan-denen maßgebend,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungs-gebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wer-den die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buch-stabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhe überwiegt.
- (10) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsar-beiten zu ermitteln.

§ 6 – Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen

- (1) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsan-lagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die bei-tragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücks-fläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.
- (2) Für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, gelten folgende Regelungen:
 - a) übersteigt die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrsanlage bis zur parallel dazu verlaufenden anderen Verkehrsanlage, die Grundstückstiefe von 50 m nicht, so gilt die Regelung für Eckgrundstücke;
 - b) ist die Grundstückstiefe, gerechnet von der einen Verkehrs-anlage, größer als 50 m, so ist das Grundstück mit der Hälfte der Grundstücksfläche, jeweils zu der einen bzw. der ande-ren Verkehrsanlage beitragspflichtig.
- (3) Die ausfallenden Beitragsanteile gehen zu Lasten der Stadt Forst (Lausitz).
- (4) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:
 - a) in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten;
 - b) wenn ein Beitrag nur für eine Verkehrsanlage erhoben wird und andere Straßenbaubeiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren Rechtsvor-schriften erhoben worden sind und erhoben werden dürfen.
 - c) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 7 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Fahrbahn
 4. die Radwege
 5. die Gehwege
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die Beleuchtungseinrichtungen
 8. die Parkstreifen und Parkplätze
 9. die unselbständigen Grünanlagen
 10. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 8 – Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wer-den ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe, maximal bis zur Höhe von 50 % des voraussichtlich endgülti-gen Straßenbaubeitrages, verlangen. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Ver-trag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekannt-gabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums-anteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachen-rechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personen-kreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bei-tragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erb-baurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachen-rechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwen-dungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Fest-stellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (7) Ist der Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 2 KAG nicht feststell-bar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalender-jahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
 1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentü-mers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Be-kanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenord-nung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 12 – Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine geson-derte Beitragssatzung zu erlassen.

- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

ABSCHNITT II

§ 13 – Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Überfahrten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sind der Stadt zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz von Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 14 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten für Grundstückszufahrten und Überfahrten

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 15 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung mit der endgültigen Fertigstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert und/oder beseitigt wurde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteleistungsanteils ersatzpflichtig.

§ 17 – Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18 – Überleitungsvorschriften

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 folgende Regelung in Kraft. Diese gilt bis 30.06.2004. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Der § 9 Abs. 7 und Abschnitt II mit den §§ 13 bis 17 treten rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a-g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2b 2. Anstrich gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:
- für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenbaubeitragsatzung

Einordnung der Verkehrsanlagen

1. Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr

Berliner Straße
Cottbuser Straße, von Berliner Straße bis Euloer Straße,
Euloer Straße
Gubener Chaussee

Nordumgehung
Spremlberger Straße
Triebeler Straße
Umgehungsstraße
OT Groß Jamno, Jamnoer Hauptstraße
OT Bohrau, Hauptstraße
OT Briesnig, Forster Straße
OT Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße
OT Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße (ohne nördlichen Stich)

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Am Haag
Amtstraße, von Berliner Straße bis Am Haag,
August-Bebel-Straße
Badestraße
Bahnhofstraße
C.-A.-Groeschke-Straße
Charlottenstraße
Döberner Straße
Domsdorfer Straße
Domsdorfer Kirchweg, von Umgehungsstraße bis Domsdorfer Straße,
Dorfstraße, von Forster Straße bis Naundorfer Landstraße,
Elisabethstraße
Forstweg
Forster Straße
Frankfurter Straße
Gymnasialstraße
Gubener Straße
Gutenbergplatz, von Kegeldamm bis Kirchstraße,
Heinrich-Heine-Straße
Hochstraße
Inselstraße, von Gubener Straße bis Heinrich-Heine-Straße,
Karl-Liebknecht-Straße
Kegeldamm
Keunescher Kirchweg, von Weißwasserstraße bis C.-A.-Groeschke-Straße,
Kirchstraße
Kurze Straße
Lindenplatz, von Kirchstraße (Brücke) bis Promenade
Max-Fritz-Hammer-Straße
Märkische Straße, von Triebeler Straße bis Forstweg,
Mulknitzer Straße
Muskauer Straße
Naundorfer Straße
Noßdorfer Straße, von Spremberger Straße bis Döberner Straße,
Pestalozziplatz
Richard-Wagner-Straße, von Kirchstraße bis Heinrich-Heine-Straße,
Ringstraße, von C.-A.-Groeschke-Straße bis Wehrinselstraße,
Robert-Koch-Straße, von Gubener Straße bis Ziegelstraße,
Rüdigerstraße, von Mühlenstraße bis Sorauer Straße,
Skurumer Straße, von C.-A.-Groeschke-Straße bis Umgehungsstraße,
Sorauer Straße
Teichstraße
Wehrinselstraße
Weißwasserstraße, von Triebeler Straße bis Keunescher Kirchweg,
Ziegelstraße, von Cottbuser Straße bis Robert-Koch-Straße,
OT Klein Jamno (außer Eiskeller)
OT Naundorf, Naundorfer Landstraße

3. Anliegerstraßen

Ackerstraße
Ahornweg
Akazienstraße
Albertstraße
Alexanderstraße
Alpenstraße
Alsenstraße
Alte Gasse
Alte Gärtnerei
Alte Ziegelei
Amalienweg
Am Anger
Am Birkenwäldchen
Am Busch
Am Domsdorfer Anger
Am Dorfanger
Am Friedhof
Am Hirschsprung
Am Hohen Weg
Am Markt
Am Neißeweher
Am Kegeldamm, von Paul-Högelheimer-Straße bis Haus Nr. 65
Am Keuneschen Graben
Am Kreuzberg
Am Pferdegarten
Am Roosch
Am Sandberg
Am Stadtfeld
Am Teichgraben
Am Vogelherd
Am Wald
Am Waldgürtel
Am Wasserwerk
Am Wehr
Am Weingarten
Amselweg
Amtstraße, von Am Haag bis Parkplatz,
An der Dorfau
An der Jahnstraße
An der Linde
An der Malxe
An der Schwarzen Grube
An der Rennbahn
Andreas-Hofer-Straße
August-Bebel-Straße, nördlicher Stich, Haus-Nr. 43 (FS 159),
Bademeuseler Straße
Bademeuseler Neißestraße
Bahnstraße
Biebersteinstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Brandenburger Straße
Brigittenweg
Buchenstraße
Buschweg
Cäcilienweg
Cottbuser Straße, Stich ARAL, Stich nach Haus-Nr. 100 (FS 276/2), von Berliner Platz bis Amtstraße,
Diesterwegstraße
Domsdorfer Kirchweg, von Umgehungsstraße bis Am Wehr,
Domsdorfer Weg
Dorfstraße, von Gabelung Dorfanger bis Neißestraße,
Dornbuschweg
Drosselweg

Dünenweg
Eberescheweg
Edelweißweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Eisenbahnstraße
Elsässer Straße
Elsterstraße
Enzianweg
Erikaweg
Erlenweg
Ernst-Heilmann-Straße
Euloer Weg
Fabrikstraße
Falkenstraße
Fasanenweg
Feldstraße
Fichtestraße
Finkenweg
Flurstraße
Försterei
Försterei Bademeusel
Förstereiweg
Friedhofstraße
Friedrichplatz
Friedrich-Klinke-Weg
Friesenstraße
Fröbelstraße
Fruchtstraße
Gartenstraße
Gartenweg
Gemeindeplatz
Georg-Herwegh-Straße
Gertraudenweg
Ginsterweg
Goethestraße
Gosdaer Weg
Görlitzer Straße
Grabenweg
Groß Bademeuseler Straße, Seitenstraße Gaststätte/Kirche, südlicher Stich Richtung Raden, nördlicher Stich Richtung Friedhof,
Grüner Weg
Gutenbergplatz, von Kegeldamm bis Mühlenstraße,
Gutenbergplatz, von Mühlenstraße bis Kirchstraße
Gutsweg
Gut Neu Sacro, Verbindung zwischen Naundorfer Landstraße und Mulknitzer Straße,
Haagstraße
Hainenweg
Hauptstraße (OT Bohrau), östlicher Stich,
Hederichweg
Heideweg
Heinrich-Werner-Straße
Heinsiusstraße
Hermann-Löns-Straße
Hermann-Standtke-Straße
Hermannstraße
Hohensalzaer Straße
Holunderweg
Igelweg
Industriestraße
Inselstraße, von Heinrich-Heine-Straße bis Ende,
Jahnstraße

Jähnckestraße
Jether Weg
Kastanienstraße
Karlstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Keuner Straße
Keunescher Kirchweg, von Ringstraße
bis Weißwasserstraße,
Kiefernweg, von Skurumer Straße
bis Ende,
Klein Bademeuseler Straße
Klein Bohrauer Straße
Klein Jamnoer Straße
Kleine Amtstraße
Kleine Feldstraße
Kleine Frankfurter Straße
Kleine Leipziger Straße
Kleine Sprenberger Straße
Kleine Waldstraße
Kleine Weinbergstraße
Klinger Weg
Kölziger Weg
Kreuzschenkenstraße
Krummer Weg, von Skurumer Straße
bis Forstweg,
Kuckucksweg
Lausitzer Straße
Leipziger Straße
Lerchenstraße
Lessingstraße
Lindenplatz, außer von Kirchstraße
bis Promenade,
Lindenstraße
Lindners Weg
Luisenweg
Magnusstraße
Marienweg
Margaretenweg
Märkische Straße, von Forstweg
bis Weißwasserstraße,
Martinstraße
Mauerstraße
Maulbeerweg
Meisenweg
Metzerstraße
Mittelweg
Mühlenstraße
Mulknitzer Dorfstraße, nördlicher Stich,
Neißestraße
Neuendorfer Weg
Niederstraße
Noßdorfer Straße, von Döberner Straße
bis Am Birkenwäldchen,
Oberstraße
Otto-Nagel-Straße
Pappelstraße
Parkstraße
Paul-Decker-Straße
Paul-Högelheimer-Straße
Pestalozzistraße
Pfälzer Straße
Planckstraße
Platz des Friedens
Preschener Weg
Promenade, von Pestalozziplatz
bis Gerberstraße,
Querweg
Richard-Wagner-Straße, von Webschul-
straße bis Ende,
Ringstraße, von Triebeler Straße bis
C.-A.-Groeschke-Straße,

Robert-Koch-Platz
Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße
bis Spechtweg,
Rosengasse
Rosenweg
Roßstraße
Rüdigerstraße, von Sorauer Straße
bis Bahnstraße,
Saarlandstraße
Sandweg
Schacksdorfer Straße
Schäferstraße
Schäferweg
Schillerstraße
Schmalter Weg
Schneppenweg
Schulstraße
Schulstraße (OT Briesnig)
Schützenstraße
Schwalbenstraße
Schwarzer Weg
Schwerinstraße
Siedlerweg
Siedlerweg (OT Briesnig)
Simmersdorfer Straße
Sommerweg
Sophienweg
Spechtweg
Sperlingsgasse
Skurumer Straße, von Umgehungsstraße
bis Buchenstraße,
St. Benno
Stephanweg
Storchenweg
Südstraße
Tagorestraße
Taubenstraße
Thüringer Straße
Töpferstraße
Trift
Turnergasse
Uferstraße
Ulmenweg
Urwaldstraße
Virchowstraße
Wacholderweg
Waldstraße
Waldweg
Weberstraße
Webschulstraße
Weinbergstraße
Weißagker Straße
Weißagker Weg
Weißwasserstraße, von Kiefernweg
bis Muskauer Straße,
Weißwasserstraße, von Am Eichengraben
bis Märkische Straße,
Wendenstraße
Weststraße
Wiesenstraße
Wiesenweg
Wildweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße
Wotanstraße
Zeisigweg
Ziegelstraße, von Robert-Koch-Stra-
ße bis Ende,
Zum Eiskeller
Zur Försterei

4. Verkehrsberuhigter Bereich

Am Eichengraben
Am Gärtchen
An der Lerchenstraße
An der Walderholung
Dubrauer Straße
Elsässer Straße, von Frankfurter Straße
bis Gubener Straße,
Friedrich-Passarius-Straße
Herderstraße
I.-Kant-Straße
Kiefernweg, von Skurumer Straße
bis Weißwasserstraße,
Kirschweg
Krummer Weg, von Muskauer Straße
bis Skurumer Straße,
Max-Mattig-Weg
Platz am Stadtwald
Robinienweg
Sonnenweg
Stadtwaldstraße
Tschaikowskistraße
Weißwasserstraße, von Muskauer Straße
bis Skurumer Straße,
Weißwasserstraße, von Skurumer Straße
bis Am Eichengraben,
Willi-Jennrich-Straße
Zum Turnplatz

5. Selbständige Radwege/Fahrradstraßen

Fahrradstraße OT Groß Jamno, Gosdaer
Weg bis Gebietsgrenze,
Radweg auf dem Neißedamm
Radweg von Klein Jamno bis westliche
Gemeindegebietsgrenze
Schacksdorfer Straße, Richtung Groß Schacks-
dorf bis Gebietsgrenze,

6. Selbständiger gemeinsamer Rad-/Gehweg

Am Mühlgraben, von Kirchstraße bis Max-
Fritz-Hammer-Straße,
Kirschweg, von Wendehammer
bis Robert-Koch-Straße,
Leipziger Straße, von Innenhof
bis Cottbuser Straße,
Pestalozzistraße, von Noßdorfer Straße
bis H.-Standke-Straße,
Pestalozzistraße, von Fröbelstraße
bis Am Birkenwäldchen,
Rad-/Gehweg Naundorf, Richtung Neiß-
damm,
Weißwasserstraße, von Triebeler Straße
bis Kiefernweg,

7. Fußgängergeschäftsstraße

Beethovenstraße
Cottbuser Straße, von Berliner Platz
bis Am Markt,
Gerberstraße
Max-Seydewitz-Platz
Promenade, von Gerberstraße
bis Cottbuser Straße,
Thumstraße

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel)

Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung und die Verbesserung des Ahornweg (Straßenbereich von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel), Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung – Anlage (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 7 (4) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.2 die Erweiterung und Verbesserung
 - a) der Beleuchtungseinrichtung,
 - b) der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
 - 1.3 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelte den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die die Satzung betreffende Ausbaumaßnahme.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreitet die Verkehrsanlage die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlage werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breite	
(Verkehrsanlage)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten

Anliegerstraßen	Ahornweg (Straßenbereich von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel)		
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.

- b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v.H.
- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Anliegerstraße
 - Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel)
 - a) Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn 40 v.H.
 - b) Verbesserung Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 v.H.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als **Anliegerstraßen** Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
 - a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (6) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere

Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 5 zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme der in § 1 genannten Straße beträgt für den Ahornweg (Straßenbereich von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel) 2,2871 EUR/m².

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung

(AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

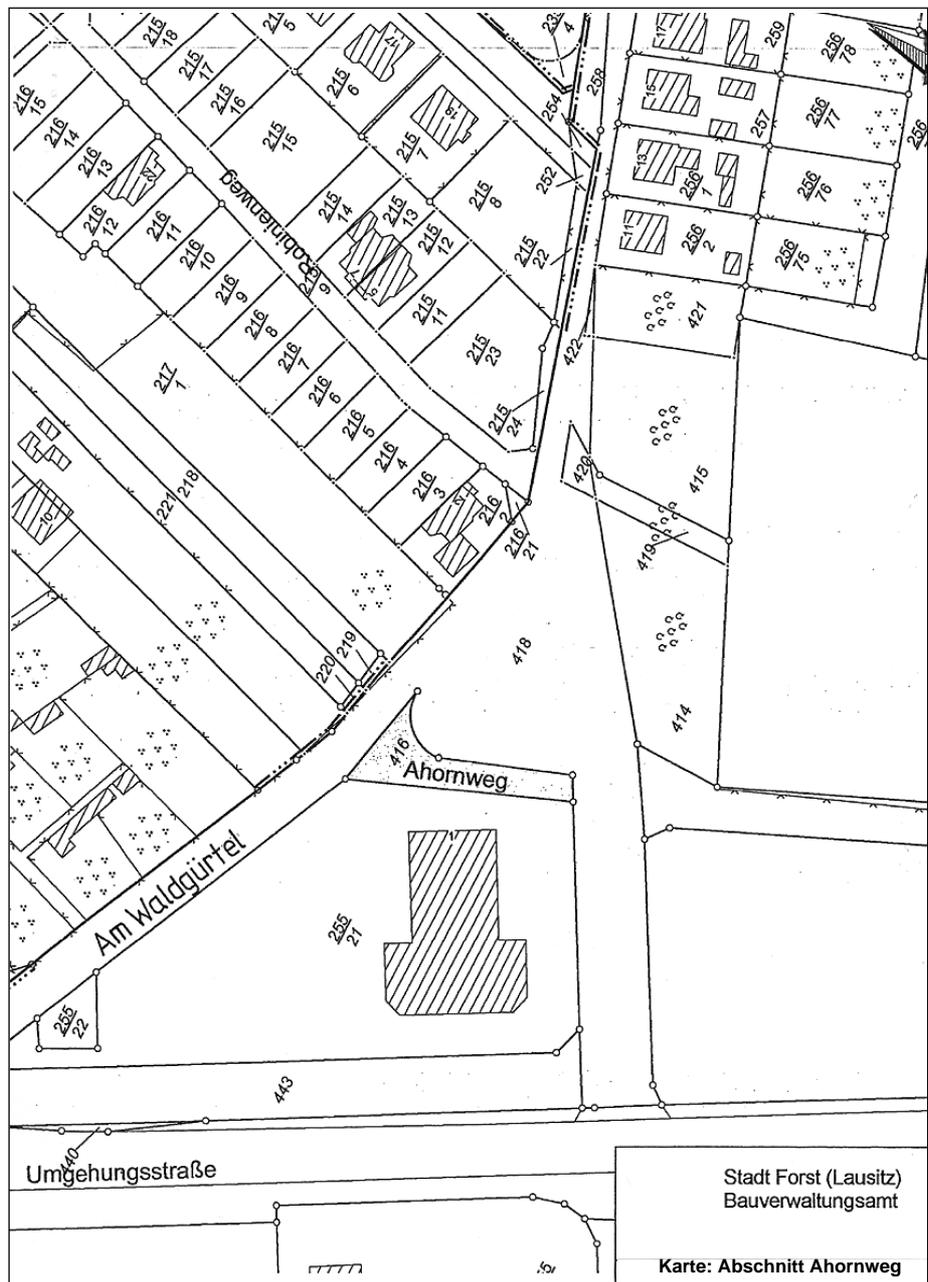
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 und 5 in Kraft. Der § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel) vom 27.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die August-Bebel-Straße (von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von der August-Bebel-Straße (Straßenbereich von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage) – Anlage, (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 7 (4) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.4 die Erweiterung oder Verbesserung
 - a) des Radweges, einschließlich Sicherheitsstreifen
 - b) der Gehwege
 - c) der Beleuchtungseinrichtung,
 - d) der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - e) der Parkstreifen und Parkplätze
 - f) der unselbständigen Grünanlage
 - g) des gemeinsamen Rad-/Gehweges
 - 1.5 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die die Satzung betreffende Ausbaumaßnahme.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreitet die Verkehrsanlage die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlage werden wie folgt festgesetzt:

bei			anrechenbare Breite
(Verkehrsanlage)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

August-Bebel-Straße (Straßenbereich von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage)			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - August-Bebel-Straße (Straßenbereich von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage)
 - a) Verbesserung der Fahrbahn 60 v.H.
 - b) Verbesserung und Erweiterung des Radweges einschließlich Sicherheitsstreifen 60 v.H.
 - c) Verbesserung des Parkstreifens 50 v.H.
 - d) Verbesserung des Gehweges 50 v.H.
 - e) Verbesserung des gemeinsamen Geh- und Radweges 50 v.H.
 - f) Erweiterung und Verbesserung der Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - g) Verbesserung der unselbständigen Grünanlagen 50 v.H.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als **Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr** Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten

baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;

- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
- für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so

gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

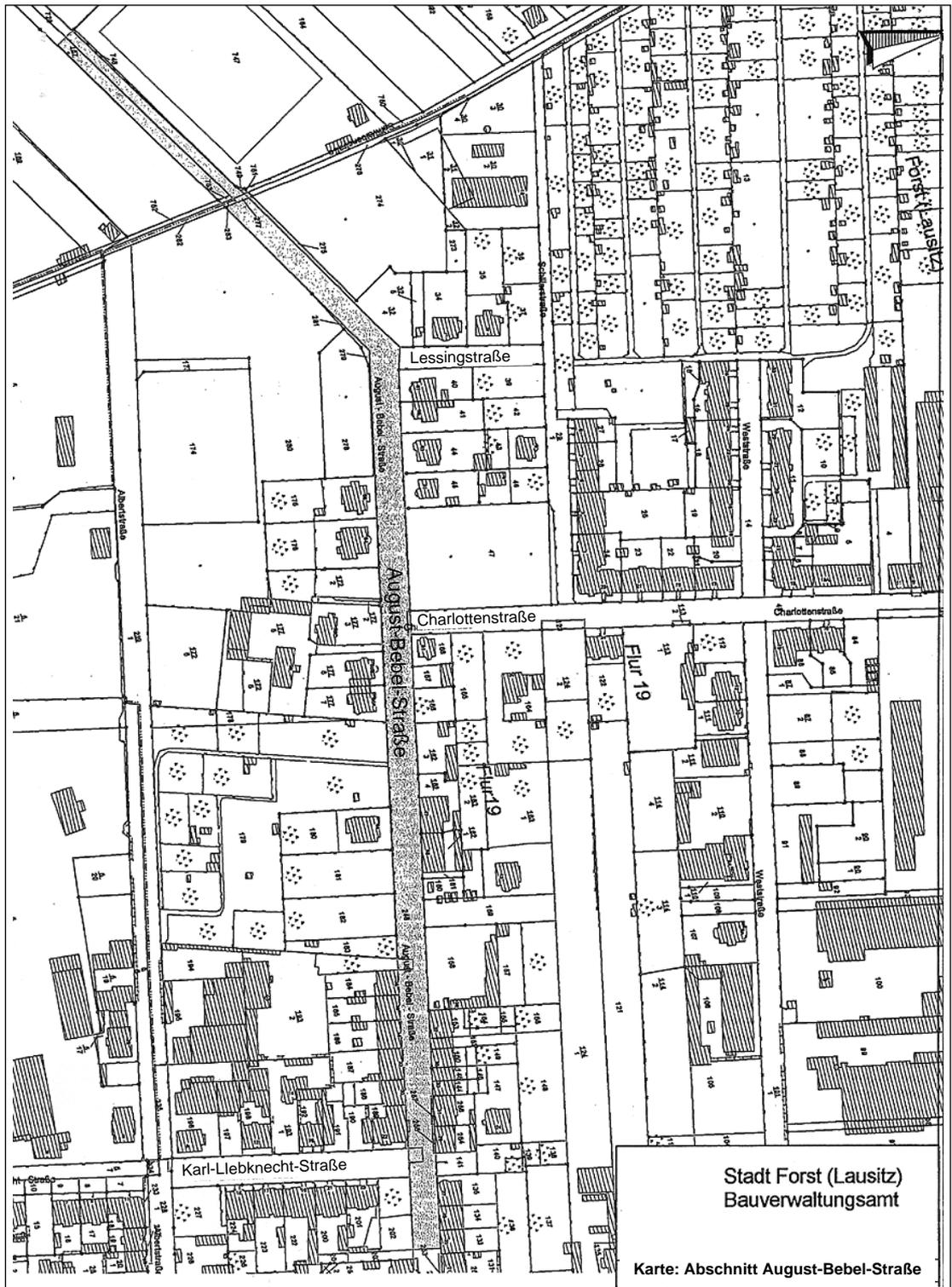
Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme der in § 1 genannten Straße beträgt für die August-Bebel-Straße (Straßenbereich von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage) 5,3426 EUR/m².

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.



§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die

August-Bebel-Straße, von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage, vom 27.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20.12.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12)

Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von Am Waldgürtel (Straßenbereich von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12), Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung – Anlage (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 7 (4) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.2 die Erweiterung und Verbesserung
 - a) der Beleuchtungseinrichtung,
 - b) der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
 - 1.3 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelte den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die die Satzung betreffende Ausbaumaßnahme.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreitet die Verkehrsanlage die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlage werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breite		
(Verkehrsanlage)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen

Anliegerstraßen	Am Waldgürtel (Straßenbereich von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12)		
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.

- b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v.H.
- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Anliegerstraße
 - Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12)
 - a) Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn 40 v.H.
 - b) Erweiterung und Verbesserung Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 v.H.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als **Anliegerstraßen** Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
- b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
- c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
- d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
- e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/ oder e).
- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/ oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschoszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschoszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung

durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme der in § 1 genannten Straße beträgt für Am Waldgürtel (Straßenbereich von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12) 1,0723 EUR/m².

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 und 5 in Kraft. Der § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die

Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12) vom 27.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Forster Straße, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von der Forster Straße, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen – Anlage, (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 7 (4) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 die Erweiterung oder Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.2 die Erweiterung und Verbesserung
 - a) der Beleuchtungseinrichtung,
 - b) der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
 - c) der unselbständigen Grünanlage
 - 1.3 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die die Satzung betreffende Ausbaumaßnahme.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreitet die Verkehrsanlage die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlage werden wie folgt festgesetzt:

bei anrechenbare Breite
(Verkehrsanlage) in Kern-, Gewerbe- in sonstigen Anteil der Bei-
und Industriegebieten Baugebieten tragspflichtigen

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

	Forster Straße		
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.
c) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

(4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr

- Forster Straße
 - a) Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn 60 v.H.
 - b) Erweiterung und Verbesserung der Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - c) Verbesserung unselbständige Grünanlagen 50 v.H.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen

- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen

zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungs-

gebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme der in § 1 genannten Straße beträgt für die Forster Straße 1,3670 EUR/m².

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

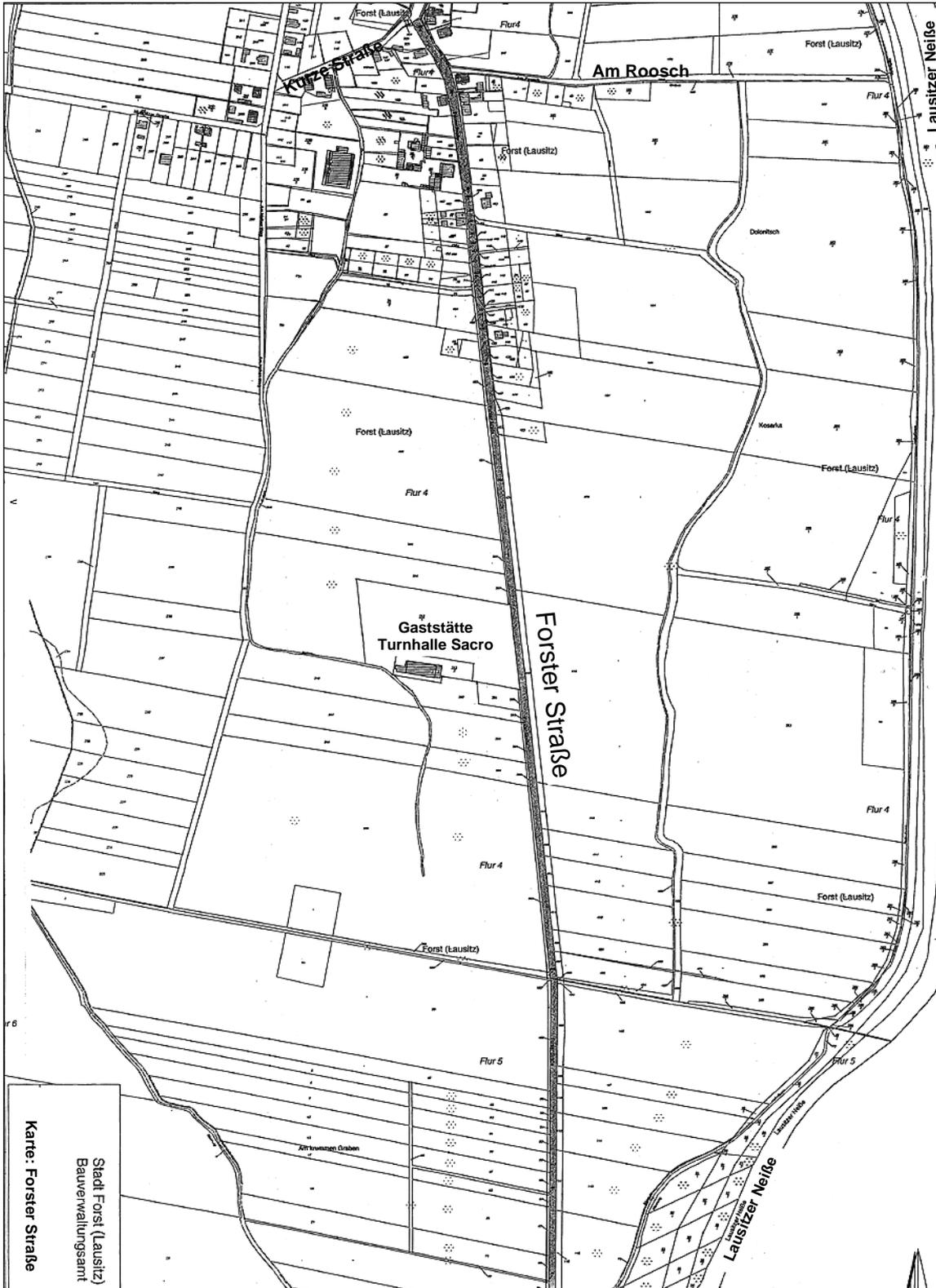
Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Forster Straße vom 27.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Bahnhofstraße (von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von der Bahnhofstraße (Straßenbereich von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße) – Anlage, (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 7 (4) der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.4 die Erweiterung und Verbesserung
 - a) der Parkstreifen
 - b) des Gehweges
 - c) des gemeinsamen Rad-/Gehweges
 - d) der unselbständigen Grünanlage
 - e) der Beleuchtungseinrichtung,
 - f) der Entwässerungseinrichtung für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
 - 1.5 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die die Satzung betreffende Ausbaumaßnahme.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs.3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreitet die Verkehrsanlage die nach Abs. 3 anrechen-

baren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlage werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breite		
(Verkehrsanlage)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Bahnhofstraße (Straßenbereich von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - Bahnhofstraße (von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Parkstreifen	50 v.H.
c) Gehweg	50 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	50 v.H.

- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als **Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr** Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
 - b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie

liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;

- für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 100 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 zu erhöhen ist.

§ 6 – Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme der in § 1 genannten Straße beträgt für die Bahnhofstraße (Straßenbereich von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße) 2,1617 EUR/m².

§ 7 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstückseigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.

- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Bahnhofstraße, von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße, vom 27.06.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus Nr. 2 bis 6)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erweiterung, die Verbesserung – dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt – von der Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6) – Anlage 1 – in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlage genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne des § 8 (4) KAG der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Forst (Lausitz) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - 1.4 die Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - d) Parkstreifen und Parkplätze.
 - 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße;
 - 1.6 Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung;
 - 1.7 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
 - 1.8 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 - 3.2 für die Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Bürgermeister.

§ 4 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 der Satzung hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Satzung und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei	anrechenbare Breite		
(Verkehrsanlage)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen

Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 v.H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.

- (4) Der Anteil der Stadt beträgt für die Anliegerstraße
 - Lindenstraße/Lindenplatz (Haus-Nr. 2 bis 6)
 - a) Fahrbahn 55 v.H.
 - b) Parkstreifen 40 v.H.
 - c) Gehweg 40 v.H.
 - d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 v.H.

- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

Anliegerstraßen

Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen

- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

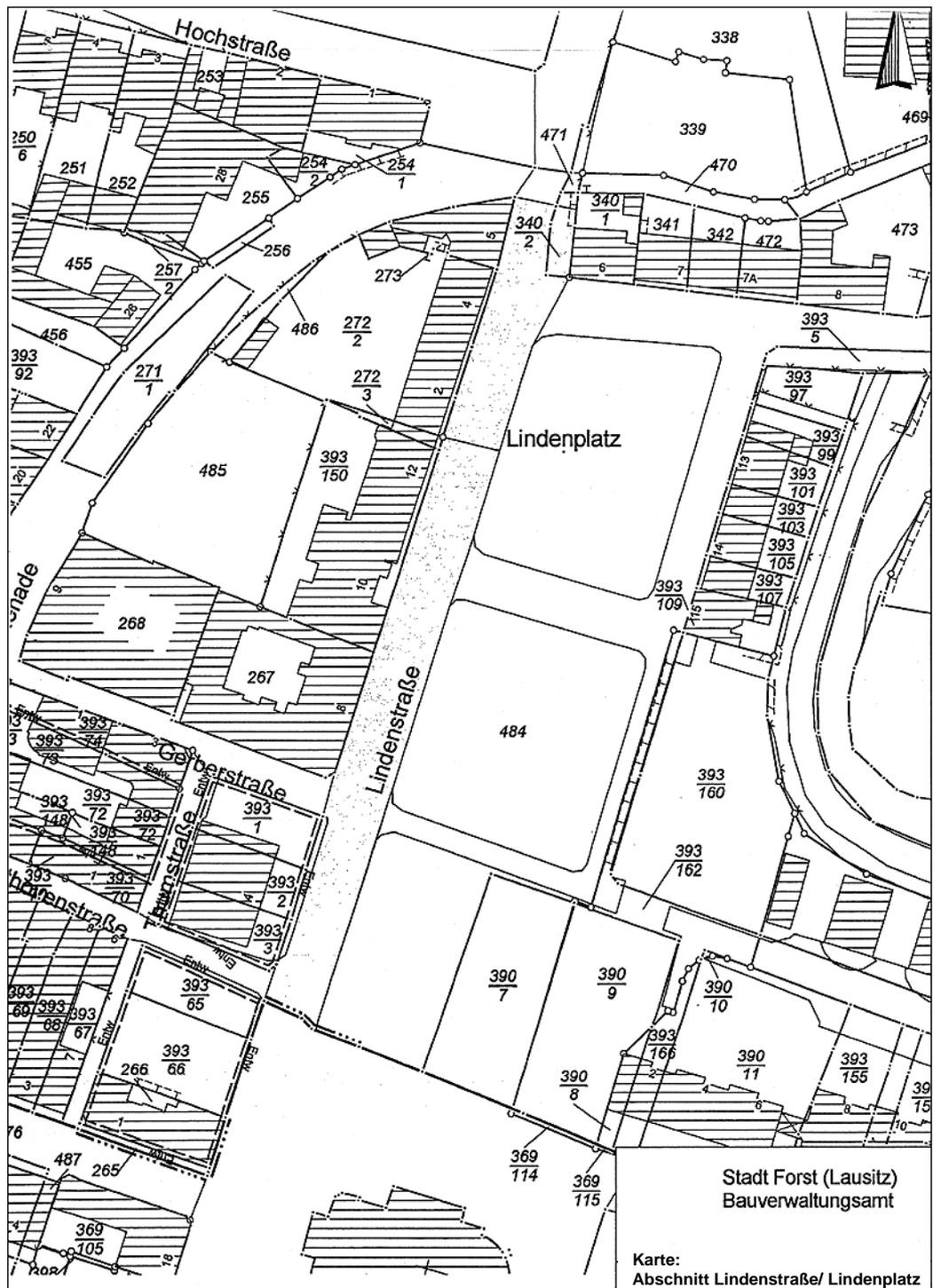
§ 5 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 dieser Satzung die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche;
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungs-

- plan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
- geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen;
- b) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt;
- für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (gemeindliche Randgebiete) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
- Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
 - b) mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - c) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen) 50 v.H.
 - d) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (landwirtschaftliches Grün- oder Ackerland, Gartenland) 3,33 v.H.
 - e) bei Grundstücken ohne Bebauung, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen) 1,67 v.H.
 - f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. 100 v.H.
 - g) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind und sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 130 v.H. mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für die Restfläche gilt d) und/oder e).
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl gerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosshöhe zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Flächen im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (7) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Faktoren um 30 v.H. erhöht:
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungspläne festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosshöhe überwiegt.
- (10) Grenzt ein Grundstück (Eckgrundstück) an zwei Verkehrsanlagen und erhält eine dieser Verkehrsanlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Verkehrsanlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren vom-Hundert-Satz gemäß § 5 Abs. 9 dieser Satzung zu erhöhen ist.
- ### § 6 – Beitragssatz
- Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahmen der in § 1 genannten Straßen beträgt für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6) 17,2407 EUR/m² (33,7199 DM/m²).
Bis 31.12.2001 in DM/m² – ab 01.01.2002 in EUR/m²
- ### § 7 – Beitragspflichtiger
- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung auf dem Grundstücks-eigentum, im Falle Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung auf dem Wohnungs- und Teileigentum, im Falle des Abs. 2 dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457)

genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 4 auf dem Nutzungsrecht.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.



§ 8 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 – Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 12 KAG Bbg sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Billigkeitsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 und 5, rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Der § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuerst geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210),
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (BGBl. I S. 162) sowie
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



1. Änderungssatzung

über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit
- den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 272),
- der §§ 54, 64, 65, 66, 67, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 25. Januar 2005 (BGBl. I S. 115) und
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) und
- der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 16.12.2005 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 22.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abfluss-

losen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleininleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleininleiterabgabe):

4,13 Euro / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleininleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleininleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleininleiterabgabe):

3,45 Euro / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 bis maximal zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit max. 2 mal / a aus KKA Teil 1)

2,68 Euro / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a – Höhe der Gebühren, Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 mit mehr als zwei Entsorgungen pro Jahr beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm mit > 2 mal / a aus KKA Teil 1)

5,80 Euro / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

1,12 Euro / Kubikmeter Frischwasser

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 6 wird wie folgt gefasst

- (6) Ist für die Entsorgung die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen) 0,29 Euro / m

§ 13 a – Höhe der Gebühren Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

- (7) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Abs. 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugtem Fäkalschlamm 38,43 Euro

§ 13 a – Höhe der Gebühren hinter Abs. 8 wird Abs. 9 mit folgendem Wortlaut zusätzlich eingefügt:

- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst - Autobahn beträgt 6,28 Euro / m³

Artikel II

In – Kraft – Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 20. 12. 2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

Beschlüsse der 13. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 16.12.2005

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0526/2005

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) – Erschließungsbeitragssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) – Erschließungsbeitragssatzung –.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0538/2005

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0544/2005

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das III. Quartal 2005

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die Ausgaben zur Kenntnis gegeben.

Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2005 der Entscheidung des Kämmersers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0547/2005

Nachtragsstellenplan 2005/1

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Nachtragsstellenplan 2005/1.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0548/2005

Grundsatzentscheidung zur Standortverlagerung der evangelischen Kindertagesstätte Forst

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Standortverlagerung der Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) von der Otto-Nagel-Straße 4 auf das Schulgrundstück Cottbuser Straße 151 bis spätestens 31. März 2007.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0549/2005

Beschluss zum Bebauungsplan 1. Änderung »Neuansiedlung Horno«

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)

beschloss die Satzung zum Bebauungsplan 1. Änderung »Neuansiedlung Horno«. Der Geltungsbereich ist zweigeteilt und wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1:

Im Norden:

Innerhalb der Flur 43 durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 155, 181 und der Falkenstraße, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 552 und 181 sowie durch die südwestliche Grenze der Robert-Koch-Straße.

Im Osten:

Innerhalb der Fluren 8 und 14 durch die östliche Grenze der Pfälzer Straße.

Im Süden:

Innerhalb der Flur 43 durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 530, 536, 535, 531, 533, die östlichen Grenzen der Flurstücke 531, 523 und 527.

Im Westen:

Innerhalb der Flur 43 durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 888, die nördliche Grenze der Flurstücke 912 und 913, die östliche Grenze der Elsterstraße, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 113 und 110, die östliche Grenze der Euloer Straße, die südlichen Grenzen der Flurstücke 117 und 115, die östliche Grenze der Elsterstraße, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 893 und 819, die östlichen Grenzen der Flurstücke 819, 941, 942, 939, 938, 823, 948, 544, 545, 547, 549, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 211, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 543 und die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 541, 538, 511.

Teilbereich 2:

Im Norden:

Innerhalb der Flur 43 durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 505 und 940.

Im Osten:

Innerhalb der Flur 43 durch eine Linie in Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 177/2 nach Nordwesten bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 940 und nach Südosten bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 222.

Im Süden:

Innerhalb der Flur 43 durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 222.

Im Westen:

Innerhalb der Flur 43 durch die östliche Grenze der Elsterstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 28 Gemeindeordnung keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0550/2005

Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, anlässlich des Neujahrsempfanges am 22. Januar 2006 eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0551/2005

Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, anlässlich des Neujahrsempfanges am 22. Januar 2006 eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0552/2005

Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, anlässlich des Neujahrsempfanges am 22. Januar 2006 eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0553/2005

Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, anlässlich des Neujahrsempfanges am 22. Januar 2006 eine verdiente Persönlichkeit mit der Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz) zu ehren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0554/2005

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

hier: Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0558/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0559/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt – Abwasserabgabensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt – Abwasserabgabensatzung -.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0561/2005

1. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 1. Änderungssatzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0562/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel), Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ahornweg (von Am Waldgürtel bis Am Waldgürtel) Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0565/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die August-Bebel-Straße (von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die August-Bebel-Straße (von Grenze Sanierungsgebiet bis Ausbauende der Verkehrsanlage).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0566/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10- 12), Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für Am Waldgürtel (von Am Waldgürtel Haus-Nr. 10-12), Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0567/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Forster Straße, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Forster Straße, Teileinrichtungen Fahrbahn, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0568/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Bahnhofstraße (von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Bahnhofstraße (von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0575/2005

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für die Lindenstraße/Lindenplatz (von Haus-Nr. 2 bis 6).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0578/2005

Kostenlose Übertragung der Sportplatzanlage auf dem Gelände des Hammer - Groeschke - Platzes an den TV 1861 Forst e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Änderung zum Kaufvertrag zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0582/2005 (neu)

Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)«

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes »Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)« für das Jahr 2006.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0585/2005

Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in den neuen Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)

Die Verwaltung informierte die Stadtverordneten über die wichtigsten Inhalte und Ziele des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0590/2005

Stand der Umsetzung der Reduzierung der Verwaltungsstandorte

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0591/2005

Verfahrensweise bei der möglichen Zusammenlegung von Kultureinrichtungen in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss bezüglich einer möglichen Zusammenlegung städtischer Kultureinrichtungen folgende Verfahrensweise:

1. Die Phase Vorplanung wird bis zum 30.06.2006 abgeschlossen mit folgendem Ablauf:
 - Die Verwaltung gibt auf der Sitzung des AKS am 06.03.06 eine ausführliche Information zum:
 - entwickelten Leitbild für die Stadtbibliothek
 - entwickelten Leitbild für das Stadtarchiv
 - entwickelten Leitbild für das Brandenburgische Textilmuseum Forst
 - Leitbild zur Entwicklung der Jugend- und Freizeiteinrichtungen
 - Die Verwaltung stellt mögliche Varianten zur Zusammenlegung von den o.g. städtischen Einrichtungen gegenüber. Dabei sind die möglichen Synergien und Einsparpotentiale gegenüber zu stellen.
 - Variante 1: Zusammenlegung der Stadtbibliothek/Stadtarchiv/Textilmuseum
 - Variante 2: Zusammenlegung Stadtarchiv/Textilmuseum
 - Variante 3: Zusammenlegung Stadtbibliothek/Jugendfreizeiteinrichtung
 - Variante 4: weitere Vorschläge sollten integriert werden
 - Die Verwaltung benennt die Nutzung möglicher Standorte. Dabei sind alle Standorte einschließlich der frei werdenden schulischen Standorte einzubeziehen. In einer Gegenüberstellung sind insbesondere die finanziellen Aufwendungen zu berücksichtigen.
 - Die Ausschüsse beraten und empfehlen die ausgewählten Varianten und das Gesamtkonzept

- Kultur- und Sozialausschuss am 29.05.2006
- Bau- und Umweltausschuss am 01.06.2006
- Wirtschafts- und Finanzausschuss am 12.06.2006
- Hauptausschuss am 14.06.2006

2. Die umzusetzenden Varianten werden in einem integrierten Gesamtkonzept auf der Sitzung der SVV am 30.06.2006 beschlossen.

Das integrierte Gesamtkonzept enthält:

- Die detaillierte Analyse der bestehenden Situation der Kultureinrichtungen und dem Aufstellen individueller Leitbilder der Einrichtungen
- Gemeinsame Einrichtung an einem Standort, inklusive Schätzung der Gesamtkosten, Finanzierungsplanung und Aussichten über Erfolgsaussichten von Förderprogrammen

3. Die Phase der Detailplanung soll bis zum 31.12.2007 abgeschlossen werden. Sie beinhaltet die Entwurf- und Genehmigungsplanung und die Akquise von Fördermitteln. Entsprechend dem Planungsfortschritt liegen für verschiedene Nutzungsbereiche erste Feinplanungen vor.

4. Die Phase der Umsetzung beinhaltet die Ausführungsplanung und Baurealisierung. Sie ist abhängig von der Bereitstellung finanzieller Mittel (u.a. Vorlage von Zuwendungsbescheiden) und soll spätestens mit dem Bezug des Standortes bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein.

Termine für das I. Halbjahr 2006 für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse

Stadtverordnetenversammlung:

24.02.2006	28.04.2006	30.06.2006
------------	------------	------------

Hauptausschuss:

11.01.2006	24.01.2006	09.02.2006
15.03.2006	12.04.2006	17.05.2006
14.06.2006		

Finanzausschuss:

16.01.2006	23.01.2006	06.02.2006
13.03.2006	10.04.2006	15.05.2006
12.06.2006		

Bau- und Umweltausschuss:

12.01.2006	02.02.2006	02.03.2006
06.04.2006	04.05.2006	01.06.2006

Planungsausschuss:

26.01.2006	09.03.2006	04.04.2006
11.05.2006	08.06.2006	(Dienstag)

Ausschuss für Kultur und Soziales:

30.01.2006	06.03.2006	03.04.2006
29.05.2006		

Sanierungsbeirat:

24.01.2006	21.03.2006	23.05.2006
------------	------------	------------

Sonstige Informationen

aus der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2005

Herr Wolfgang Dubrau (bisher fraktionslos) ist im Oktober 2005 in die CDU eingetreten und ist somit auch Mitglied der CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz).

Die CDU-Fraktion besteht somit aus 10 Mitgliedern.

Andere Bekanntmachungen

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2004 beschlossen, für den Bereich

„Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“

eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die Lage des Plangebiets ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB sowie § 3 (2) und (3) BauGB erfolgt eine erneute Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg/ Nördliche Frankfurter Straße“ im Zeitraum vom

16. Januar 2006

bis einschließlich 17. Februar 2006

in der Stadt Forst (Lausitz), Dezernat III, Bauplanungsamt, 3. Etage, Flur, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) während folgender Dienstzeiten:

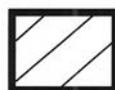
Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Dezernat III, Bauplanungsamt, Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Forst (Lausitz), den *20. 12. 2005*

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Darstellung der Lage des Plangebiets
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“

Stadt Forst (Lausitz)

Teilnehmergemeinschaft im FBV Jänschwalde, Vorstand
Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde, Verf.-Nr.: 6002 M

Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zum Erläuterungstermin und zur Einsichtnahme
in die Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde sind die Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung erarbeitet worden. Alle Beteiligten werden hiermit zu einer Versammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung

**am 24.01.2006 um 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
„Alter Schafstall“ in 03149 Wiesengrund, OT Gosda**

geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz – BbgLEG – für die Beteiligten zur Einsichtnahme werktags

vom 25.01.2006 bis 08.02.2006

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr
sowie Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz),
Bauplanungsamt, Cottbuser Straße 10,
03149 Forst (Lausitz) sowie
im vlf Brandenburg, Parkstraße 1, 03205 Calau aus.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem auf vertraglicher Grundlage für die Teilnehmergemeinschaft handelnden Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung in Calau unter o.g. Adresse vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand die Wertermittlung durch Beschluss fest.

Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

gez. Friedrich,
Vorstandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES STÄDTISCHE ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 16.12.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan	die Erträge	3.249.000 Euro
	die Aufwendungen	3.230.600 Euro
	der Jahresgewinn	18.400 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2 im Vermögensplan		2.457.700 Euro
	die Einnahmen	2.457.700 Euro
Die Ausgaben sind gemäß § 17 Abs. 5 EigV gegenseitig deckungsfähig.		
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		450.000 Euro

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich.
Forst (Lausitz), 19. Dezember 2005

Dr. Gerhard Reinfeld
(Dr. Reinfeld)
Hauptamtlicher
Bürgermeister

O. Fischer
(Tischer)
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Klaus-Fischer/Krahl
(Krahl)
Werkleiter
Eigenbetrieb

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Promenade 9 und im Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil



Neujahrsgruß des Bürgermeisters

Liebe Forsterinnen und Forster,

ich hoffe, Sie konnten ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest erleben und gehen gestärkt in das neue Jahr. Ich bedanke mich bei allen, die mit uns – »dem Rathaus« – zum Wohle der Stadt Forst (L) im vergangenen Jahr zusammengearbeitet haben und wünsche Ihnen für das kommende Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und viel Kraft für die Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben.

Einen guten Rutsch und alles Gute für 2006

Ihr

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld

Stadt Forst (Lausitz)
Der Bürgermeister

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt die Einstellung von 2 Bewerberinnen/Bewerbern für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Einstellungstermin: 1. September 2006
Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Voraussetzungen: mindestens erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse
gute bis sehr gute Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik

Theoretische Ausbildung: in Cottbus
Praktische Ausbildung: in der Verwaltung der Stadt Forst (Lausitz)

Ausbildungsentgelt: nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes

Bei gleicher Eignung werden Behinderte bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses, Information über das Arbeits- und Sozialverhalten) richten Sie bitte bis zum **20.01.2006** an die

Stadt Forst (Lausitz)
Haupt- und Personalamt
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)

Stadt Forst (Lausitz)
Der Bürgermeister

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt die Einstellung von 1 Bewerberin/Bewerber für die Ausbildung zur/zum Fachinformatikerin/Fachinformatiker (Fachrichtung Systemintegration)

Einstellungstermin: 1. September 2006
Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Voraussetzungen: mindestens erfolgreicher Abschluss der 10. Klasse
gute bis sehr gute Leistungen in den Fächern Mathematik und Physik
Erfahrungen im Umgang mit modernen Medien

Theoretische Ausbildung: in Cottbus und Forst (Lausitz)

Praktische Ausbildung: in der Verwaltung der Stadt Forst (Lausitz)

Ausbildungsentgelt: nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes

Bei gleicher Eignung werden Behinderte bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses, Information über das Arbeits- und Sozialverhalten) richten Sie bitte bis zum **20.01.2006** an die

Stadt Forst (Lausitz)
Haupt- und Personalamt
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)

Informationen aus dem Tief- und Gartenbauamt

Fertig gestellte und übergebene Bauvorhaben

- Rad-/ Gehweg Skurumer Straße, von C.-A.-Groeschke-Straße bis Triebeler Straße
- Sanierung der Grabmale Stadtpark Mitte
- Heimatpark Weißagk
- Straßenbau Promenade

Die abschließende Fertigstellung ist abhängig von der Bereitstellung der Baufreiheit aus der Hochbaumaßnahme Kaufland.

Laufende Bauvorhaben

Wegen der verhältnismäßig milden Witterungsbedingungen konnten in den letzten Tagen die Arbeiten entsprechend Bauablaufplan fortgeführt werden an:

- Straßen- und Kanalbau Gubener Straße
- Straßen- und Kanalbau Paul-Decker-Straße
- Straßen- und Kanalbau Kiefernweg/Stephanweg
- Straßen- und Kanalbau Fußgängerbereich Cottbuser Straße
- Freiflächengestaltung Roßstraße/ Albertstraße/Sorauer Straße.

Die Fertigstellung dieser Bauvorhaben ist planmäßig im Jahr 2006 vorgesehen.

Das Bauverwaltungsamt informiert

Die Stadt Forst (Lausitz) gibt nach erfolgter Endabnahme am 02.12.2005 der nachgenannten Abwasserleitungen den Anwohnern der dazugehörigen Straßen bekannt, dass sie sich entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 01.04.2005, in der jeweils gültigen Fassung an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen haben.

Auf dem Grundstück ist ein Revisionsschacht zu setzen. Die Abnahme hat durch die Stadtwerke Forst GmbH zu erfolgen.

Weitere Informationen sind bei den Stadtwerken Forst GmbH, Euloer Straße 90, Tel.: 95 00 oder 95 01 85, erhältlich.

Schmutzwasserkanal

Goethestraße, Haus-Nr. 5 – 46

Euloer Straße, Haus-Nr. 28

An der Rennbahn, Haus-Nr. 12 – 20d

Siedlerweg, Haus-Nr. 1 – 8 sowie der Tennisplatz

H.-Löns-Straße, Haus-Nr. 11 - 13

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Witterungsbedingte Verzögerungen zur Durchführung des Anschlusses sind beim Tief- und Gartenbauamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Tel.: 98 94 13, anzuzeigen.

Anschlussbeitrag

Jedes an den öffentlichen Kanal angeschlossene Grundstück wird mit einem einmaligen Kanalanschlussbeitrag entsprechend der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt belegt. Als Bewertungsgrundlage werden Grundstücksgröße und Bebaubarkeit mit herangezogen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares oder genutztes Grundstück. Die tatsächlich durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten für die Kanalisation werden nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Vielmehr besteht für alle Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet ein einheitlicher Grundbetrag für den Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) von zur Zeit 3,06 EUR/m² zu veranlagender Grundstücksfläche, der entsprechend der Bebaubarkeit mit einem Faktor multipliziert wird.

Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, so beträgt der Grundbetrag für abgeschlossene Maßnahmen 2,04 EUR/m², wobei dann das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Weiterhin wird ein Kostenersatz für den Aufwand der Herstel-

lung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung erhoben. Der Aufwand für diese Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt pauschal nach einem Einheitssatz von 214,00 EUR pro laufenden Meter zu ersetzen, wobei Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Der Kostenersatz wird in Form einer Fiktivberechnung festgesetzt.

Information zur Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen ab 1. Januar 2006

Mit Datum vom 31. Dezember 2005 läuft der Vertrag mit der Firma UNIROR GmbH zur Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, biologische und mechanische Kleinkläranlagen) aus. Diese Leistung wurde daher erneut öffentlich ausgeschrieben. Im Ergebnis der Ausschreibung wurde die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen an die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft vergeben.

Ab 1. Januar 2006 und für den Zeitraum von 3 Jahren ist daher die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH mit der Fäkalentsorgung in der Stadt Forst (Lausitz) und deren Ortsteilen beauftragt. Terminvereinbarungen werden ab Januar ausschließlich mit der Firma Lidzba unter der Telefonnummer (0355) 58290 getroffen.

Die Entsorgungstermine sind 7 Tage im Voraus montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr entsprechend des nachfolgenden Tourenplanes zu vereinbaren.

Tourenplan:

Montag	Stadtgebiet Forst (Lausitz), Ortsteile Naundorf, Bohrau, Mulknitz und Briesnig
Mittwoch	Stadtgebiet Forst (Lausitz), Ortsteile Groß Jamno und Klein Jamno
Freitag	Stadtgebiet Forst (Lausitz), Ortsteile Groß Bademeusel und Klein Bademeusel

Verleihung des Schülerkunstpreises 2005

Der Schülerkunstpreis wird auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, im Bereich Malerei, Grafik und Plastik von der Stadt Forst (Lausitz) in Zusammenarbeit mit dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) in diesem Jahr bereits zum 5. Mal vergeben. Mit diesem Preis soll der kreative Zugang der Jugend zur Kunst gefördert sowie der Sinn für das Abenteuer des Sehens und für das Kreativ-Gestalterische geweckt werden. Es beteiligten sich 11 junge Künstlerinnen und Künstler mit insgesamt 15 Werken.

Maria Chlodkow erhielt den **3. Preis** für die Arbeiten „Forst in meiner Fantasie“ und „Rosengarten“. Der **2. Preis** ging an **Josefine Pohl** für die Mischtechnik „Umbau in Forst“. **Sebastian Seidel** erhielt den **1. Preis** für die beiden Aquarelle „Das Brühl'sche Schloss“ und „Die Seufzerbrücke“.

Herzlichen Glückwunsch den Preisträgern! Den Teilnehmern am Schülerkunstpreis und der Jury sei hier ebenfalls herzlich gedankt.



Vereine



Senioren-Begegnungsstätte **DIAKONIE** Magnusstraße 6, 2. Etage
Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“
Täglich geöffnet von 10 bis 16.30 Uhr zum Klönen und Kaffee trinken.
Mittagstisch von 11.30 bis 12.30 Uhr.

Veranstaltungsplan 2. Januar bis 10. März 2005

Änderungen vorbehalten!

Montag	2.01.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	3.01.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	4.01.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	5.01.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	6.01.06	14 Uhr	Näh- und Flicknachmittag
Montag	9.01.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	10.01.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	11.01.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	12.01.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	13.01.06	14 Uhr	Knobelstunde
Montag	16.01.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	17.01.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	18.01.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	19.01.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	20.01.06	14 Uhr	Plauderstunde
Montag	23.01.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	24.01.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	25.01.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	26.01.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	27.01.06	14 Uhr	Rätselnachmittag
Montag	30.01.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	31.02.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	1.02.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag

Fortsetzung: **Senioren-Begegnungsstätte • Magnusstraße 6, 2. Etage**
Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“

Donnerstag	2.02.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	3.02.06	14 Uhr	Tauschbörse von Heften u. Romanen
Montag	6.02.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln, kreatives Gestalten zum Valentinstag
Dienstag	7.02.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	8.02.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	9.02.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	10.02.06	14 Uhr	Videonachmittag
Montag	13.02.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln, Vortrag »Mobile Heilmassage«
Dienstag	14.02.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	15.02.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- u. Romménachmittag
Donnerstag	16.02.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	17.02.06	14 Uhr	Näh- und Flicknachmittag
Montag	20.02.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	21.02.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	22.02.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	23.02.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	24.02.06	14 Uhr	Gedächtnistraining
Montag	27.02.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé u. Würfeln,
Dienstag	28.02.06	14 Uhr	Faschingsfeier
Mittwoch	1.03.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	2.03.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	3.03.06	14 Uhr	Plauderstunde mit gemütlichem Beisammensein
Montag	6.03.06	14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	7.03.06	14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	8.03.06	10.15-10.45 Uhr	Gymnastik 14 Uhr Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	9.03.06	14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	10.03.06	14 Uhr	Angebot nach Wunsch

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
CARITAS-KREISSTELLE COTTBUS



Kontakt- und Beratungs-
caritaStelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



KBS-Hauptstelle Forst
03149 Forst (Lausitz)
Kegeldamm 2
Stationär betreute Wohngruppe für psychisch Kranke

Tel./ Fax (0 35 62) 66 98 08 / 6 989 989

eMail: Caritas-KBS-SPN@t-online.de

Öffnungszeiten: Mo/Do 12 - 16 Uhr
Di/Mi 12 - 17 Uhr
Fr 10 - 16 Uhr

Unsere Angebote:

- Ambulant Betreutes Wohnen
- alltags- und lebensbegleitende Hilfen
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- Vorträge zu verschiedenen Krankheitsbildern
- Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Kontaktpflege, gemeinsames Kochen und Essen
- Gruppengespräche, Gruppenerfahrungen
- Beratung zu persönlichen Fragen im Zusammenhang mit seelischen Krisen und Erkrankungen
- Beratung in Krisensituationen/zur -intervention
- Beratung für Angehörige von psychisch Kranken/ von Alzheimerkranken
- Vermittlung und Weiterleitung zu Ärzten, Kliniken, Ämtern, psychosozialen Einrichtungen



Begegnungsstätten des DRK Forst (Lausitz)

Veranstaltungsplan für den Monat Januar 2006

Weststraße 4, Tel.: 22 38

Max-Mattig-Weg 2, Haus III, Tel.: 97 130

Dienstag , 03.01. Chorprobe		Montag , 02.01. Neujahrskaffee <u>H. III</u> 14 Uhr
Mittwoch , 04.01. Gymnastik 8:45 Uhr Neujahrskaffee 14 Uhr		Mittwoch , 04.01. Gymnastik 10:15 Uhr
Montag , 09.01. Handarbeitsnachm. 14 Uhr		Donnerstag , 06.01. Neujahrskaffee 14 Uhr
Dienstag , 10.01. Chorprobe 10 Uhr		Dienstag , 10.01. Kaffeenachmittag 14 Uhr mit Tupperveranstaltung
Mittwoch , 11.01. Gymnastik 8:45 Uhr Kaffeenachmittag zum Klönen 14 Uhr		Mittwoch , 11.01. Gymnastik 10:15 Uhr
Donnerstag , 12.01. Wir fahren nach Naundorf, Busabfahrt: 11 Uhr, Kegeln mit Mittagessen und Kaffeetrinken		
Dienstag , 17.01. Chorprobe 10 Uhr		Montag , 16.01. Kaffeeplausch <u>H. III</u> 14 Uhr
Mittwoch , 18.01. Gymnastik 8:45 Uhr Kaffeenachmittag mit der 14 Uhr Fa. Schulte & Derne (Elektrostühle Teil II)		Mittwoch , 18.01. Gymnastik 10:15 Uhr
Dienstag , 24.01. Chorprobe 10 Uhr		Donnerstag , 19.01. Kaffeenachmittag 14 Uhr mit d. Polizisten Herrn Erdmann
Mittwoch , 25.01. Gymnastik 8:45 Uhr Geburtstag d. Monats mit der 14 Uhr Kita »Friedrich Fröbel«		Mittwoch , 25.01. Gymnastik 10:15 Uhr
		Donnerstag , 26.01. Geburtst. d. Mon. 14 Uhr mit d. Tanzmäusen von Frau Jurk
		Montag , 30.01. Geb. d. Monats 14 Uhr mit Herrn Konjen für <u>Haus III</u>

GRATULATIONEN DEZEMBER 2005

Wir gratulieren zum Geburtstag

am 1. Dezember Irene Göbel zum 70. Fritz Herzberg zum 75. Hans Neumann zum 80. Siegfried Sallan zum 70. Gerda Taubert zum 70. Uwe Wegener zum 70.	am 8. Dezember Manfred Hentschel zum 70.	am 16. Dezember Christa Dubrau zum 75. Johannes Großmann zum 75.	am 24. Dezember Max Worreschk zum 93.
am 2. Dezember Elvira Goerlitz zum 70. Käthe Noack zum 85.	am 9. Dezember Marie Pusch zum 92. Christel Rechow zum 75. Herbert Richter zum 85. Rudi Schneider zum 75.	am 17. Dezember Anna Morgenstern zum 90. Edith Wedow zum 70.	am 25. Dezember Reinhard Lohann zum 70. Charlotte Rübiger zum 85. <i>OT Groß Bademeusel</i>
am 3. Dezember Werner Paul zum 75. <i>OT Sacro</i>	am 10. Dezember Paul Bahlo zum 80. Christa Simmank zum 70.	am 18. Dezember Christa Bär zum 70. <i>OT Groß Bademeusel</i> Sieglinde Noack zum 70. <i>OT Horno</i>	am 26. Dezember Heinz Kulse zum 75. Karl Heinz Petri zum 70.
am 4. Dezember Hildegard Hoppe zum 85.	am 11. Dezember Ingrid Krause zum 70. Käthe Ottmann zum 85. Frida Scholz zum 91.	am 19. Dezember Ursula Döring zum 70. <i>OT Naundorf</i> Werner Scholz zum 70.	am 27. Dezember Elly Beitsch zum 85. Else Starke zum 96. Horst Zimmermann zum 70.
am 5. Dezember Anna Fechner zum 94. Heinz Geidel zum 70. Gerda Gohrenz zum 75. Helmut Otto zum 70. Ursula Scheidweiler zum 70. Angela Schmidt zum 80.	am 12. Dezember Renate Doil zum 70. Hildegard Grahmann zum 80. Herta Otto zum 90. Frieda Schneider zum 85. Wilfried Senff zum 70.	am 20. Dezember Herbert Pittermann zum 70. Irmtrud Pritschke zum 70. Ilse Scobel zum 90. Yvonne Weiland zum 75.	am 29. Dezember Gotthard Bresler zum 75. <i>OT Naundorf</i> Martha Conrad zum 70. Johanne Krause zum 95. Irmgard Lehmann zum 70. Frieda Schieberle zum 80.
am 6. Dezember Siegfried Binder zum 75. Irene Grunow zum 80. Hermann Rademacher zum 85.	am 13. Dezember Christa Altkrüger zum 75. <i>OT Horno</i> Walter Domain zum 91. Kurt Tetschke zum 75. Dietrich Zöllner zum 75.	am 22. Dezember Manfred Hänschen zum 70. <i>OT Gr. Jamno</i> Margarete Heinrich zum 92. Ruth Kahl zum 75. Margot Mahro zum 70. Anna Paulick zum 94.	am 30. Dezember Erika Hartmann zum 80. Rosa Krüger zum 91. <i>OT Groß Jamno</i> Renate Noack zum 70. Elisabeth Pohl zum 93. Karl-Heinz Reichstein zum 75. <i>OT Groß Bademeusel</i> Käthe Sabellek zum 80. Ursula Schenk zum 80. Gertrud Schlauß zum 95.
am 7. Dezember Ingeborg Gerke zum 70. Klara Kitzing zum 93. Ruth Peschke zum 80.	am 14. Dezember Waltraud Lewik zum 80. Christa Zöllner zum 75.	am 23. Dezember Max Mattiske zum 80.	am 31. Dezember Harald Bemann zum 70.
	am 15. Dezember Erwin Hanto zum 70. <i>OT Groß Bademeusel</i>	am 24. Dezember Christine Heiden zum 91.	

Das Fest der *Goldenen Hochzeit*

feierte bereits am 27. September das Ehepaar

Helga und Werner Schmidt

und am 24. Dezember im OT Sacro das Ehepaar

Selma und Werner Butzke

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche !

Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister

Wer wird Rosenkönigin 2006/2007 ?

Am 8. April 2006 ist es wieder einmal soweit!
Die Amtszeit der 18. Rosenkönigin Jana I. endet und die 19. Rosenkönigin der Stadt Forst (Lausitz) wird gewählt.

Für ein Jahr ist dann die Rosenkönigin als Symbolfigur und Botschafterin für Forst unterwegs. Überall tritt sie mit Herz und Verstand auf und wirbt für ihre Stadt und den Ostdeutschen Rosengarten. Die Stadt Forst (Lausitz) ruft traditionsgemäß junge Forster Frauen zur Bewerbung für dieses repräsentative Amt auf.

In der Vorbereitungszeit erhalten Sie viele Informationen, lernen die Stadt und den Rosengarten näher kennen, erhalten viele

Bewerberinnen gesucht!

Stylingtips und können Neues ausprobieren. Wir versprechen eine interessante und abwechslungsreiche Wahlvorbereitung.

Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2006.

Für Gesprächstermine stehen die Mitarbeiterinnen des Schul-, Sport- und Kulturamtes in der Frankfurter Straße 2 in 03149 Forst (Lausitz) gern zur Verfügung!

Angela Stadach, ☎ 989 307; E-mail: a.stadach@forst-lausitz.de
Edith Lehmann, ☎ 989 302; E-mail: e.lehmann@forst-lausitz.de

Rufen Sie ganz einfach an und vereinbaren einen Termin.

FORSTER WEIHNACHTSMARKT 2005

Weihnachtslieder, Glühwein und gebrannte Mandeln und natürlich der Duft von süßen Leckereien verbreitete Weihnachtsstimmung rund um die Stadtkirche St. Nikolai. Glockenklang, Weihnachtsmann, Märchen und jede Menge musikalische und kulinarische Spezialitäten stimmten die Besucher des Weihnachtsmarktes auf das bevorstehende Fest ein.

Es war für jeden etwas dabei auf unserem Weihnachtsmarkt: Wettbewerbe, Streichelzoo, Ponyreiten, Karussellfahrten, weihnachtliche Geschenkartikel und Sonderangebote und, und ...

Höhepunkte waren die inzwischen schon traditionellen Wettbewerbe um das originellste Weihnachtskostüm und die schönste Weihnachtsmarkthütte. Dabei gab es tolle Überraschungspreise zu gewinnen, die vom Gewerbeverein »Rosenstadt Forst e.V.« bereitgestellt wurden. Als schönste Weihnachtsmarkthütte wurde die Hütte des Fremdenverkehrsvereins von den Besuchern gekürt.

Der 1. Preis für das originellste Weihnachtskostüm ging an den Weihnachtsmann Fred Feuerstein, der ständig auf der Suche nach seiner Wilma war.

Neu beim Weihnachtsmarkt 2005 waren die Märchenrätsel in den kleinen Hütten, die von den Kindereinrichtungen der Stadt Forst (Lausitz) gestaltet wurden. Auch hier gab es täglich drei Preise zu gewinnen für alle, die die Märchen richtig erraten hatten. Dieses Angebot wurde von den Kindern sehr gut angenommen.



Herzlichen Dank an die Sponsoren für die freundliche Unterstützung:

- Bäckerei Klaus Merschank
- Bäckerei Klaus Noack
- Bäckerei Axel Langner
- Bäckerei Alfred Fumfah
- Bäckerei Bräuer, Inhaber Peter Kairys
- Bäckerei Eichler, Inhaber Lars Arnold
- Festzeltbetriebe Frank Bereit
- Minimax Mobile Services GmbH & Co KG
- Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Forst e.V.
- Stiftung Horno
- Spielbude Forst
- Gewerbeverein »Rosenstadt Forst« e.V.
- VR Bank Forst eG
- Stadtwerke Forst GmbH
- Fa. Mattig & Lindner
- Fa. Funk & Technik el-kom GmbH
- Fa. Kosuch & Kottke Elektroinstallation
- Fa. Schulz Elektroinstallation

Anzeigen

ISAHR Immobilien

Büro Forst 035 62-69 83 30

Büro Cottbus 03 55-38 34 20

**Kauf, Verkauf, Vermietung
von Immobilien**

www.isahr.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) - Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7460
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand. Einzelexemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

**Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher,
Anzeigenwerber • Herstellung und Vertrieb**

Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: fowo.uk@t-online.de

Die nächste Ausgabe
(1/2006)
des
**Amtsblattes
für die
Stadt Forst
(Lausitz)
(Rathaus-
fenster)**

erscheint am
Freitag, dem
10. März
2005.

Redaktions-
schluss ist
am Freitag,
dem 17. Feb-
ruar 2005.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Werbung im

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) ?

Informationen unter ☎ (0 35 62) 70 10 oder Fax: 66 00 06
Druckerei & Verlag Forst GmbH • Gymnasialstr. 17 03149 Forst (Lausitz)

Bartsch und Pfeiffer
BESTATTUNGEN

Im Trauerfall an Ihrer Seite

Ihre Trauerberaterin vor Ort:
Elke Hartwich

Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr
oder auf Wunsch jederzeit
kostenfreie Hausbesuche

Forst, Frankfurter Str. 71 ☎ **24h 0 35 62 / 69 19 20**

Bestattungsinstitut

Zur letzten Ruhe GmbH

Geschäftsleiterin Christel Petke

24h ☎ (03562) 20 77

Thumstr./Ecke Gerberstr. 3
(gegenüber Rossmann)

Bestattungsvorsorge
Sterbegeldversicherung



Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH

Forst, Alexanderstr. 11 • Döbern, Schäferstr. 1
☎ Tag und Nacht (0 35 62) 64 81